

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden 1St. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Handelsübliche Abweichungen von unseren Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

### 3. Preise, Zahlungen, Zahlungsverzug

Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk zuzüglich der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Umsatzsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung, Zölle und anderer Kosten.

Mangels besonderer Vereinbarung, ist der vereinbarte Preis bei Lieferung fällig. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt.

Für Waren, die länger als 4 Monate nach Vertragsschluss geliefert werden, sind wir berechtigt, die Preise angemessen anzupassen, wenn sich die Herstellungskosten, insbesondere Energie- und Arbeitskosten verändern. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber frei verfügen können.

Schecks und Wechsel nehmen wir nicht an.

Diskont und Spesen sowie Bank- und Transferkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten Forderungen verrechnet. Ein Skontoabzug für Neuaufträge ist bei bestehendem Zahlungsverzug für andere Aufträge nicht möglich. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten bzw. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (insbesondere bei Zahlungsverzug) zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 4. Lieferung/Lieferfrist

Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern wir sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Sie verstehen sich ab Werk.

Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht ohne Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, sowie der Erhalt einer vereinbarten Anzahlung.

Bei Lieferverzug wird unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf 5 % des Warenwertes begrenzt. Der Schadenersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 8 wird nicht berührt.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat,

- so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,
- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder bei Dritten ein: bei Lagerung in unserem Werk, berechnen wir monatlich mindestens 0.5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,
- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen,
- hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten - wie z.B. Beschaffung von Importlizenzen - ergeben.

Bei Lieferung ins Ausland unterliegen die Verträge ergänzend den Bestimmungen der Incoterms 2000.

Störungen durch höhere Gewalt, Streiks und Arbeitskämpfe oder sonstige von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten, befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Nach Ablauf von zwei Monaten kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Unterbleibt die Lieferung während dieser Frist, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Liefertermin verlängert sich um die Dauer der Störung. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig. Unsere Lieferverpflichtung besteht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet. Sowie keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, bestimmen wir die Versandart.

### 5. Gefahrenübergang

Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat uns über Zugriffe Dritter unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen einen Dritten entstandenen Forderungen tritt der Kunde schon jetzt bis zur völligen Tilgung all unserer Forderungen im Voraus sicherheitsshalber an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Das gleiche gilt für Forderungen des Kunden aus Werkverträgen, bei deren Erfüllung unser Eigentum erlischt. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, hat der Kunde uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretung seinen Kunden mitzuteilen und uns alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

Übersteigen die nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir insoweit auf Verlangen des Kunden, Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### 7. Gewährleistung und Haftung

Offene Mängel der gelieferten Ware müssen uns spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich mitgeteilt werden. Wird diese Frist überschritten, so erföschen alle Gewährleistungsansprüche.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung. In den Fällen berechtigter Beanstandungen, werden wir nach Absprache mit dem Hersteller die Mängel beheben oder Ersatz liefern. Die Gewährleistung übernimmt der Hersteller der Produkte. Erst nachdem die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist oder eine Ersatzlieferung gleichfalls Mängel aufweist, kann der Kunde eine angemessene Preisminderung verlangen. Ersetzte Gegenstände gehen in unser Eigentum über.

Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch.

Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel oder Schäden verursacht wurden durch:

- Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Verschleißteile
- Überbeanspruchung und unsachgemäßen Gebrauch der Geräte und Maschinen
- Nichteinhaltung von Betriebsanleitung, Service-, Wartungs- und Reparaturvorschriften
- Konstruktions- oder Materialänderungen auf Wunsch des Bestellers Veränderungen oder Umbauten durch den Besteller oder Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- Natürlichen Verschleiß und Abnutzung (z.B. Kehrborsten)
- Einbau von Teilen oder Produkten anderer Hersteller, die nicht in der Betriebsanleitung aufgeführt oder durch uns ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.

Beim Verkauf gebrauchter Geräte und Maschinen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, wir verkaufen an einen Verbraucher, dann beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Ablieferung.

Unsere Angaben in Prospekten oder Gebrauchsanleitungen gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. Der Kunde hat die Verwendbarkeit und Eignung der Ware in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu vergleichen. Eine Haftung für Schäden, die durch eine mangelnde Prüfung im Hinblick auf deren Verwendung bzw. Eignung auftreten, können wir nicht übernehmen.

### 8. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen uns entstehen nur, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen, wesentliche Vertragsverpflichtungen durch uns verletzt oder ein Schaden durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Die Produkthaftung übernimmt der Hersteller des Produktes und entsprechende Beanstandungen werden auch an den selbigen weitergeleitet.

### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Mitterdorf an der Raab. Gerichtsstand ist das Landesgericht Graz. Es gilt das österreichische Recht.

### 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.